

# **Merkblatt zur privaten Triathlon Versicherung des Nordrhein-Westfälischen Triathlon-Verband (NRWTV)**

## **A Unfallversicherung (ARAG Allgemeine)**

### **1. Gegenstand der Versicherung**

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz auf Grundlage der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88), der angeschlossenen Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung mit Einschluss von Vergiftungen, der Besonderen Bedingungen für den Einschluss von Bergungskosten in die Allgemeine Unfallversicherung sowie der Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung, soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

### **2. Versicherte Personen**

Versichert sind die Mitglieder mit Lizenz der dem NRWTV angeschlossenen Vereine.

### **3. Umfang des Versicherungsschutzes**

3.1 Der Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffer 2. genannten Personen bei der privaten Ausübung des Triathlonsports (einschließlich Training), die über den Sportversicherungsvertrag mit der Sporthilfe e.V. im LandesSportBund Nordrhein Westfalen e.V. (LSB NW) - Stand 01.01.2006 - nicht versichert ist.

Versicherter Triathlon ist die Ausübung des Schwimm-, Lauf- und Radsports.

Die versicherte Sportausübung (insbesondere der Laufsport) muss als gezielte Trainingsmaßnahme erkennbar sein.

3.2 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet nach der Rückkehr mit deren Wiederbetreten.

### **4. Ausschlüsse**

4.1 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Trainingsfahrten, die von den Versicherten gemeinsam oder aber auch einzeln im besonderen Auftrag des Vereins oder des NRWTV durchgeführt werden.

4.2 Nicht versichert sind Berufssportler.

### **5. Geltungsbereich**

Gemäß § 1 II. AUB 88 umfasst der Versicherungsschutz Unfälle in der ganzen Welt.

### **6. Versicherungsleistungen**

Die Versicherungsleistungen betragen

#### **6.1 Für den Todesfall**

- € 2.500,00 für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- € 5.000,00 für Nichtverheiratete ab vollendetem 14. Lebensjahr
- € 10.000,00 für Verheiratete ohne Kinder
- € 13.000,00 für Verheiratete mit bis zu zwei unterhaltsberechtigten Kindern
- € 15.500,00 für Verheiratete mit bis zu drei unterhaltsberechtigten Kindern
- € 18.000,00 für Verheiratete mit mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern

## 6.2 Für den Invaliditätsfall

für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

- € 20.000,00 Grundsumme
- € 50.000,00 bei einem Invaliditätsgrad von 50% und mehr
- € 155.000,00 bei einem Invaliditätsgrad von 70% und mehr

für Erwachsene ab dem vollendetem 18. Lebensjahr

- € 20.000,00 Grundsumme
- € 102.500,00 bei einem Invaliditätsgrad von 70% und mehr
- € 130.000,00 bei einem Invaliditätsgrad von 80% und mehr
- € 155.000,00 bei einem Invaliditätsgrad von 90% und mehr.

## 6.3 Übergangsleistung

für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

- € 1.250,00 nach 6 Monaten und weitere
- € 1.500,00 nach 9 Monaten

## 6.4 Bergungskosten

- € 3.000,00

## 6.5 Tagegeldpauschale

für Jugendliche und Erwachsene ab dem vollendeten 14. Lebensjahr

- € 100,00 als **einmalige** Tagegeldpauschale nach dem 60. Tag der vollständigen Arbeitsunfähigkeit.

## 7. Leistungsbeschreibung

7.1 Die ARAG zahlt bei Vollinvalidität die volle für den Invaliditätsfall versicherte Summe, bei Teilinvalidität den dem Grade der Invalidität entsprechenden Teil gemäß § 7 I. AUB 88.

In teilweiser Abänderung von § 7 I. AUB 88 wird bei Teilinvalidität eine Entschädigung nur dann gezahlt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad 15 % und mehr beträgt.

7.2 Ein nach § 7 I. AUB 88 festgestellter Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt:

Bei einem Invaliditätsgrad

- von 15 % bis 25% erfolgt die Leistung nach der Feststellung,
- von 26 % bis 50% wird der 25% übersteigende Satz zweifach
- von 51 % bis 69 % wird der 50% übersteigende Satz dreifach

entschädigt. Im übrigen gelten die Maximalentschädigungen gemäß Ziffer 6.2.

7.3 Im Invaliditätsfall erfolgt grundsätzlich Kapitalzahlung. Bei teilweiser Invalidität wird die Entschädigung in der dem Invaliditätsgrad entsprechenden Höhe gezahlt.

7.4 Besteht nach Ablauf von 6 Monaten vom Eintritt des Unfalles an gerechnet - ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen - noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit von mehr als 50% und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird eine Übergangsleistung in Höhe von € 1.250,00 gezahlt.

Besteht nach Ablauf von 9 Monaten vom Eintritt des Unfalles an gerechnet - ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen - noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit von mehr als 50% und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird eine zusätzliche Übergangsleistung von € 1.500,00 gezahlt.

Für die Bemessung des Grades der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit ist die Berufstätigkeit oder Beschäftigung des Versicherten maßgebend.

Der Versicherte hat einen Anspruch auf Zahlung der ersten Übergangsleistung spätestens 7 Monate, der weiteren Übergangsleistung spätestens 10 Monate nach Eintritt des Unfalles geltend zu machen und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes zu begründen.

7.5 In teilweiser Änderung von § 7 III. AUB 88 wird die Tagegeldpauschale einmalig und nur bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Den Nachweis über Eintritt und Dauer der vollständigen Arbeitsunfähigkeit hat der Versicherte zu erbringen.

Schüler sind von der Tagegeldpauschale ausgenommen. Wenn Schüler durch einen Versicherungsfall länger als 4 Wochen der Schule fernbleiben müssen, werden bei nachgewiesenen Nachhilfestunden pro Nachhilfestunde € 5,00, höchstens jedoch bis zu € 400,00 je Versicherungsfall gezahlt.

Hausfrauen und Studenten erhalten gegen Vorlage eines Attestes über eine sportunfallbedingte vollständige Arbeitsunfähigkeit ebenfalls die Tagegeldpauschale gemäß Ziffer 6.5.

## **B Haftpflichtversicherung (ARAG Allgemeine)**

### **1. Gegenstand der Versicherung**

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

### **2. Versicherte Personen**

Der Versicherungsschutz besteht für die unter Abschnitt A - Unfallversicherung - Ziffer 2. genannten Personen.

### **3. Umfang des Versicherungsschutzes**

3.1 Für den Umfang des Versicherungsschutzes gelten die Bestimmungen des Abschnittes A - Unfallversicherung - Ziffer 3.

3.2 Ansprüche von versicherten Personen untereinander

3.2.1 In teilweiser Erweiterung der §§ 4 II. 2. und 7 Ziffer 2. AHB wird bei der privaten Ausübung des Triatlonsports (siehe Abschnitt A Ziffer 3) Versicherungsschutz auch gewährt bei Ansprüchen eines versicherten Mitglieds gegen ein anderes versichertes Mitglied des eigenen oder eines anderen Vereins aus Personen- und/oder Sachschäden.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Schäden an Fahrrädern.

3.2.2 In teilweiser Erweiterung des Sportversicherungsvertrages der Sporthilfe e.V. im LSB NW, gültig ab 01.01.2006, Abschnitt B II. 2.5., sind Ansprüche der versicherten Personen untereinander aus Personen- und Sachschäden mitversichert.

#### **4. Geltungsbereich**

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern diese auf die Ausübung des durch diesen Vertrag versicherten Sports zurückzuführen sind.

Bei Schadenereignissen in den USA, Mexiko und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary Damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

#### **5. Subsidiarität**

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Demgemäß sind eigene Privat- und Sport-Haftpflichtversicherungen vorleistungspflichtig. Ausgenommen von der Vorleistungspflicht bleiben jedoch anderweitig bestehende Gruppenversicherungsverträge.

#### **6. Ausschlüsse**

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht

6.1 des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden;

6.2 aus dem Halten und Hüten von Tieren.

#### **7. Deckungssumme**

Die Deckungssumme beträgt je Schadenereignis für Personen- und Sachschäden pauschal

**€2.600.000,00.**

### **C Rechtsschutzversicherung (ARAG Rechtsschutz)**

#### **1. Gegenstand der Versicherung**

Die ARAG Rechtsschutz sorgt nach Eintritt eines Versicherungsfalles für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Personen und trägt hierbei die entstehenden Kosten. Der Versicherungsschutz wird nach Maßgabe der nachstehenden Vereinbarungen gewährt; es gelten im Übrigen die §§ 1 - 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB `75).

#### **2. Versicherte Personen**

Der Versicherungsschutz besteht für die unter Abschnitt A - Unfallversicherung - Ziffer 2. genannten Personen.

### **3. Umfang des Versicherungsschutzes**

Für den Umfang des Versicherungsschutzes gelten die Bestimmungen des Abschnittes A - Unfallversicherung - Ziffer 3.

### **4. Versicherungsumfang**

Der Versicherungsschutz umfasst

- 4.1 die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen im Rahmen des § 14 Absatz (1) ARB `75;
- 4.2 die Verteidigung im Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts. Bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und -bußen über € 260,00 sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungsverfahrensvereinfachungsverfahren eingeschlossen; und zwar für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall.

### **5. Versicherungsleistungen**

Der Versicherer trägt

- 5.1 die Kosten des Anwalts nach der gesetzlichen Gebührenordnung;
- 5.2 die Gerichtskosten einschließlich der Zeugengelder und Sachverständigengebühren sowie die Vollstreckungskosten;
- 5.3 die Kosten des Gegners, soweit diese zu tragen sind;
- 5.4 die Kosten, die im Ausland aufgewendet werden müssen, um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben (Kaution).

### **6. Versicherungssumme**

Der Versicherer trägt die Kosten der Interessenwahrnehmung bis zu € 75.000,00 je Versicherungsfall.

### **7. Selbstbeteiligung**

7.1 Je Versicherungsfall wird auf die erstattungsfähigen Kosten eine Selbstbeteiligung von € 200,00 angerechnet.

7.2 Eine Selbstbeteiligung entfällt, wenn

7.2.1 die Mitgliedsorganisation/der Versicherte von der ARAG Rechtsschutz die Auswahl des zu beauftragenden Rechtsanwaltes verlangt,

7.2.2 die ARAG Rechtsschutz daraufhin einen Rechtsanwalt benennt und dieser Rechtsanwalt die Interessen der Mitgliedsorganisation/des Versicherten wahrnimmt.

### **8. Geltungsbereich**

Versicherungsschutz wird gewährt für Versicherungsfälle, die in Europa und den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres eintreten, soweit für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers der Gerichtsstand in diesem Gebiet gegeben ist.

## **9. Ausschlüsse**

- 9.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Versicherten als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von Motorfahrzeugen; dazu gehören auch Mopeds, Mofas und Fahrräder mit Hilfsmotor.
- 9.2 Ausgeschlossen sind Trainingsfahrten, die von den Versicherten gemeinsam oder auch einzeln im besonderen Auftrage des Vereins durchgeführt werden.
- 9.3 Nicht versichert sind Berufssportler.

## **D Hinweise und Erläuterungen**

1. Es gilt - bei Abweichungen von diesem Merkblatt - der vertraglich vereinbarte Versicherungsschutz zwischen dem NRWTV und den Versicherungsgesellschaften.
2. Melden Sie jeden Schadenfall unverzüglich auf den vorgesehenen Formularen an das

Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V.  
Postfach 25 40  
58475 Lüdenscheid

Telefon: 0 23 51/9 47 54-0  
Telefax: 0 23 51/9 47 54-50  
E-Mail: vsbluedenscheid@arag-sport.de

Die Vertragsgesellschaften des NRWTV:

ARAG Allgemeine  
Versicherungs-AG  
ARAG Platz 1  
40742 Düsseldorf

ARAG Allgemeine  
Rechtsschutz-Versicherungs-AG  
ARAG Platz 1  
40472 Düsseldorf